

Beitragsordnung (Stand 2025)

§1 Mitglied des Schützenvereins Fladderlohausen von 1951 e.V. kann lt. Satzung jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich der Satzung des Vereins unterwirft.

§2 Der Mitgliedsbeitrag wird einmal pro Jahr durch Bankeinzug erhoben.

§3 Als Mitgliedsbeitrag wird folgendes festgelegt:

1. Der Mitgliedsbeitrag für Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 35€.
2. Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einem Mitglied nach §3 Abs. 1 leben, bezahlen einen reduzierten Beitrag von 15€.
3. Überschreitet ein Mitglied der Lebenspartnerschaft nach §3 Abs. 2 die Altersgrenze nach §5, greift beim bis dahin reduzierten Mitglied der Vollbeitrag.
4. Personen, die das 14. jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben (Jugendkompanie), bezahlen einen Beitrag von 10 €.

§4 Sollten Bankeinzüge ohne Fehler des Schützenvereins zurückgehen, so werden etwaig anfallende Gebühren bei einem erneuten Einzug zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erhoben.

§5 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und vorher mindestens 10 Jahre Beitrag bezahlt haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Bei Unklarheiten oder in Härtefällen entscheidet der engere Vorstand.